

# GEMEINDE HITZHOFEN

Kirchweg 12  
85122 Hitzhofen



## Sitzungsbuch für die Periode: 2014 - 2020      Sitzung Nr. 58

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 24.07.2018

### I. Tagesordnung:

#### A) Öffentlicher Sitzungsteil:

TOP	Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
01	Beratung über eine Vereinbarung mit dem Hitzhofener Kleeblätter Förderverein für Mittagsbetreuung e. V. bzgl. der Übernahme des ungedeckten Betriebsaufwands als freiwilligen Zuschuss
02	Änderung der Friedhofssatzung vom 20.12.2017
03	Widerruf der Bestellung zum stellvertretenden Datenschutzbeauftragten (Roland Sammüller)
04	Bauangelegenheiten: a) Nutzungsänderung: Bau eines Wohnhauses mit Einliegerwohnung in Bau eines Wohnhauses mit Praxis, Am Holzplatz 13, Fl.Nr. 164/65, Gmkg. Hofstetten - Befreiung von der Stellplatzsatzung b) Antrag auf Baugenehmigung: Wohnhausneubau mit Doppelgarage, Zur Veitskapelle 14, Fl.Nr. 164/12, Gmkg. Hofstetten – Befreiung von einer Festsetzung c) Aufstellung von 2 Containern als Materiallager, Birkenweg 17, Fl.Nr. 152/22, Gmkg. Hitzhofen - isolierte Befreiung hinsichtlich Dachform d) Antrag auf Baugenehmigung: Errichtung eines Zweifamilienhauses mit Garage, Am Obstgarten 10, Fl.Nr. 57/5, Gmkg. Hitzhofen
05	Ausweitung der Tempo-30-Zone auf die gesamte Oberzeller Straße
06	Genehmigung der Sitzungsniederschriften Nr. 57 vom 12.06.2018
07	Verschiedenes / Anfragen

#### B) Nichtöffentlicher Sitzungsteil:

## II. Feststellung der Beschlussfähigkeit:

Zahl der Mitglieder des Gemeinderates:

überhaupt:	15	ordnungsgemäß geladen:	15
anwesend:	12	stimmberechtigt	12
entschuldigt:	3	unentschuldigt:	-

Name der anwesenden und abwesenden Gemeinderatsmitglieder:

<b>Vorsitzender</b>		
<b>1. Bürgermeister</b>	Sammüller, Roland	✓
<b>Gemeinderäte:</b>	Baumann, Christian	✓
	Bittlmayer, Elisabeth	✓
	Dworak, Michael	✓
	Dworak, Winfried	✓
	Hake, Dr. Karin	✓
	Klinger, Rupert	✓
	Kögler, Gerhard	✓
	Lindner, Georg	berufl. verhindert
	Rentzsch, Matthias	✓
	Reuter, Christopher	✓
	Schimmer, Alfred	✓
	Schneider, Franz	✓
	Schroll, Martin	berufl. verhindert
Templer, Josef	Urlaub	

Der Gemeinderat ist somit beschlussfähig, da sämtliche Mitglieder geladen sind, die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

Die Ladung war ordnungsgemäß entsprechend der Geschäftsordnung am 18.07.2018 mittels schriftlicher Ladung durch den 1. Bürgermeister Roland Sammüller erfolgt.

## III. Öffentliche Bekanntgabe der Sitzung

Zeitpunkt und Ort der Sitzung wurden unter Angabe der Tagesordnung am 18.07.2018 ortsüblich durch Aushang an den Ortstafeln bekannt gemacht.

Die Sitzung wurde um 19.30 Uhr eröffnet und um 21.45 Uhr geschlossen.

Der Vorsitzende:

Schriftführer:

.....  
Roland Sammüller  
1. Bürgermeister

.....  
Reinhard Beringer  
Geschäftsleiter

## Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung Nr. 58 des Gemeinderates Hitzhofen am 24.07.2018

### Einführung / Begrüßung

Der 1. Bürgermeister Roland Sammüller begrüßte die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates und stellte fest, dass zu der heute anberaumten Sitzung des Gemeinderats

- die Ladung mit der Tagesordnung zu dieser Sitzung an alle 14 Gemeinderäte ordnungsgemäß ergangen ist und
- das Gremium aufgrund der heute anwesenden Gemeinderäte (siehe Anwesenheit) beschlussfähig ist.
- Er stellte zudem die Tagesordnung fest und fragte das Gremium, ob Einverständnis damit besteht oder Einwände bzw. Änderungswünsche vorgebracht werden.

Da keine Wortmeldungen zu verzeichnen waren, konnte die Sitzung entsprechend der Tagesordnung durchgeführt werden.

TOP	Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
01	<b>Beratung über eine Vereinbarung mit dem Hitzhofener Kleeblätter Förderverein für Mittagsbetreuung e. V. bzgl. der Übernahme des ungedeckten Betriebsaufwands als freiwilligen Zuschuss</b>

### Sachvortrag:

Frau Pritzl, als Vorsitzende hat bei der Gemeinde zur Absicherung der Finanzierung des Vereins um eine Übernahme eines möglichen ungedeckten Betriebsaufwandes als freiwilligen Zuschusses vorgesprochen.

### Begründung:

Aktuell werden am Schulstandort Hitzhofen 54 Schulkindern von insgesamt 89 durch 8 Mitarbeiterinnen betreut.

Der organisatorische Aufwand und die Kinderbetreuung ist von der Vorsitzenden im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses nicht mehr zu bewältigen. Durch eine Änderung des Arbeitsvertrages wird sie ab Sept. 2018 als Teilzeitkraft mit ca. 20 Wochenstunden für die Verwaltung und die Betreuung beschäftigt.

Grundsätzlich ist die Bezeichnung der Mittagsbetreuung als „Verein“ mit der umfangreichen fachlichen Aufgabenstellung irreführend, weil die Institution ausschließlich Aufgaben wahrnimmt, die sonst von der Gemeinde bzw. Grundschule übernommen oder delegiert werden müssten.

Durch die höheren Personalausgaben ist zu erwarten, dass ein ungedeckter Betriebsaufwand entsteht, der durch eine Vereinbarung mit der Gemeinde abgesichert werden soll.

In den vergangenen Jahren wurden folgende Maßnahmen zur Verbesserung der Einnahmesituation vorgenommen:

2015: Erhöhung der Beiträge und des Essensgeldes

2017: Verpflichtung beider Elternteile zur Mitgliedschaft

2018: Einführung eines Spiel- und Materialgeldes

In mehreren Vorgesprächen wurde ein Vereinbarungsentwurf erstellt, der dem Gremium für die weitere Beratung vorgestellt wurde.

### Beschluss:

**Der vorgelegte Entwurf der Vereinbarung mit dem Hitzhofener Kleeblätter Förderverein für Mittagsbetreuung e. V. bzgl. der Übernahme des ungedeckten Betriebsaufwands als freiwilliger Zuschuss ist für die nächste GR-Sitzung als Beschlussgrundlage vorzubereiten.**

**Abstimmungsergebnis:**

**12 : 0  
angenommen**

<b>TOP</b>	<b>Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung</b>
<b>02</b>	<b>Änderung der Friedhofssatzung vom 20.12.2017</b>

Sachvortrag:

a) Auf die Beratung und Beschlussfassung in der Sitzung vom 12.06.2018 (TOP 5) wird verwiesen (§ 12 Ausmaße der Grabstätten, § 13 Rechte an Grabstätten, § 18 Größe von Grabmalen).

b) weiterer Änderungsvorschlag:

In der Friedhofssatzung (§ 11 Abs. 3 Satz 4) ist geregelt, dass die Angaben des Verstorbenen in die Abdeckplatte aus Dolomit eingraviert werden. Dies ist aufwendig und vor allem ist die Abdeckplatte bei einer Neubelegung nach Ablauf der Ruhezeit nicht mehr verwendbar. Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, Edelstahlplatten (14 cm x 14 cm) zu verwenden, die ohne großen Aufwand aufgeschraubt und wieder entfernt werden können. Die Beschriftung der von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Edelstahlplatten wird dann vom Nutzungsberechtigten in Auftrag gegeben.

Beschluss:

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Hitzhofen folgende

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Hitzhofen  
(Friedhofssatzung – FS)  
vom 20.12.2017**

**§ 1  
Änderungen**

**§ 11 Abs. 3 Satz 4** erhält folgende Fassung:

Die Edelstahlschilder werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt und auf der Verschlussplatte angebracht.

**§ 11 Abs. 3 Satz 5** erhält folgende Fassung:

Die Beschriftung wird vom Nutzungsberechtigten in Auftrag gegeben.

**§ 12 Satz 3 Zi. 2 und Zi. 3** erhalten folgende Fassung:

- |   |                               |
|---|-------------------------------|
| 2. Einzelgrabstätten                          | Länge: 2,10 m, Breite: 0,80 m |
| 3. Familiengrabstätten                        |                               |
| a) Doppelgräber                               | Länge: 2,10 m, Breite: 1,80 m |
| b) große Familiengräber<br>(Plätze Nr. 42-48) | Länge: 2,10 m, Breite: 2,50 m |

**§ 13 Abs. 1 Satz 4** erhält folgende Fassung:

Reservierungen sind nach erster Belegung durch den Ehepartner/-in, Lebenspartner/-in, Lebensgefährten/-in möglich, wobei kein Anspruch auf eine bestimmte Reihenfolge im Baumurnengrab besteht.

**§ 13 Abs. 1 Satz 5** wird angefügt:

Wunschbelegungen sind möglich.

**§ 18 Abs. 1 Zi 4** erhält folgende Fassung:

- |                         |             |
|-------------------------|-------------|
| 4. bei Urnengrabstätten | Höhe:1,10 m |
|-------------------------|-------------|

## § 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Abstimmungsergebnis:**

**12 : 0  
angenommen**

<b>TOP</b>	<b>Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung</b>
<b>03</b>	<b>Widerruf der Bestellung zum stellvertretenden Datenschutzbeauftragten (Roland Sammüller)</b>

Sachvortrag:

Herr Roland Sammüller wurde mit Beschluss vom 02.11.2005 zum stellvertretenden Datenschutzbeauftragten bestellt. Die Aufgabenstellung sollte in Verbindung mit seiner Funktion als Dienststellenleiter widerrufen werden. Die Bestellung einer anderen Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiters zum stellvertretenden Datenschutzbeauftragten ist nicht zwingend notwendig.

Beschluss:

**Die Berufung zum stellvertretenden Datenschutzbeauftragten wird hiermit widerrufen.**

**Abstimmungsergebnis:**

**12 : 0  
angenommen**

<b>TOP</b>	<b>Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung</b>
<b>04</b>	<b>Bauangelegenheiten:</b> a) <b>Nutzungsänderung: Bau eines Wohnhauses mit Einliegerwohnung in Bau eines Wohnhauses mit Praxis, Am Holzplatz 13, Fl.Nr. 164/65, Gmkg. Hofstetten - Befreiung von der Stellplatzsatzung</b> b) <b>Antrag auf Baugenehmigung: Wohnhausneubau mit Doppelgarage, Zur Veitskapelle 14, Fl.Nr. 164/12, Gmkg. Hofstetten – Befreiung von einer Festsetzung</b> c) <b>Aufstellung von 2 Containern als Materiallager, Birkenweg 17, Fl.Nr. 152/22, Gmkg. Hitzhofen - isolierte Befreiung bzgl. Dachform</b> d) <b>Antrag auf Baugenehmigung: Errichtung eines Zweifamilienhauses mit Garage, Am Obstgarten 10, Fl.Nr. 57/5, Gmkg. Hitzhofen</b>

**Bauangelegenheiten:**

**a) Nutzungsänderung: Bau eines Wohnhauses mit Einliegerwohnung in Bau eines Wohnhauses mit Praxis, Am Holzplatz 13, Fl.Nr. 164/65, Gmkg. Hofstetten - Befreiung von der Stellplatzsatzung**

Sachvortrag:

Das Bauvorhaben Nutzungsänderung: Bau eines Wohnhauses mit Einliegerwohnung in Bau eines Wohnhauses mit Praxis, 2 Stellplätzen, 2 Garagen liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 36 „Zur Veitskapelle“ Ä1.

Nach § 2 Nr. 4 der Garagen- und Stellplatzsatzung der Gemeinde Hitzhofen (GaStS) sind bei Vorhaben mit unterschiedlicher Nutzung die jeweiligen Stellplatzzahlen, bezogen auf die verschiedenen Nutzungsabschnitte getrennt zu ermitteln.

Nach § 2 Nr. 1 GaStS sind für die Wohnung des Einfamilienhauses 2 Stellplätze erforderlich.

Für den Stellplatzbedarf der Praxis verweist § 2 Nr. 3 unserer GaStS auf die Garagen- und Stellplatz-

verordnung des Freistaates Bayern (GaStellV). Nach Nr. 2.2 der Anlage zu § 20 GaStellV ergibt sich für die Praxis ein Bedarf von 3 Stellplätze. Insgesamt sind somit 5 Stellplätze nachzuweisen.

Im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben wird eine Abweichung von der Stellplatzordnung beantragt: Statt 5 sollen 4 Stellplätze auf dem eigenen Grundstück geschaffen werden.

Begründung des Bauherrn:

Bei der Praxis handelt es sich um eine Heilpraxis. Eine Behandlung erfolgt ausschließlich mit vorheriger Terminvereinbarung. Dies bedeutet, dass in der Regel nur ein Stellplatz für die Praxis benötigt wird, bei Patientenwechsel kurzzeitig maximal 2 Stellplätze für die Praxis. Die Schaffung eines 5. Stellplatzes würde weitere Fläche versiegeln (Pflaster) und eine Begrünung könnte nicht erfolgen.

Beschluss:

**Dem Bauantrag „Nutzungsänderung: Einliegerwohnung in Praxis „Wohnhaus mit Praxis, 2 Stellplätzen, 2 Garagen““, Am Holzplatz 13, Fl.Nr. 164/65, Gmkg. Hofstetten wird zugestimmt.**

**Für das Wohnhaus (eine Wohnung) sind entsprechend § 2 Abs. 1 der gemeindlichen GaStS 2 Stellplätze nachzuweisen. Für den Nutzungsbereich Praxis, bei der § 2 Abs. 3 GaStS auf die Garagen- und Stellplatzverordnung des Freistaates Bayern (GaStellV) verweist, und dafür 3 Stellplätze notwendig wären, wird einer Abweichung auf 2 Stellplätze aufgrund der Praxisgröße von 20 qm und nachdem eine Behandlung ausschließlich mit vorheriger Terminvereinbarung erfolgt, zugestimmt. Die Genehmigung obliegt dem Landratsamt Eichstätt.**

**Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.**

**Abstimmungsergebnis:**

**12 : 0  
angenommen**

---

Bauangelegenheiten:

**b) Antrag auf Baugenehmigung: Wohnhausneubau mit Doppelgarage, Zur Veitskapelle 14, Fl.Nr. 164/12, Gmkg. Hofstetten – Befreiung von einer Festsetzung**

Sachvortrag:

Das Bauvorhaben „Wohnhausneubau mit Doppelgarage“ liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans Nr. 36 „Zur Veitskapelle“ Ä1.

Im Zusammenhang mit dem Antrag auf Baugenehmigung wurde folgende Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans beantragt:

- Nr. 6.1 Wandhöhe bei Wohngebäuden: Siehe Regelschnitte, Regelschnitt 3: Wandhöhe max. 6,50 m  
geplant: 6,67 m an der südlichen Wandseite des Wohnhauses

Begründung des Bauherrn:

In der unmittelbaren Umgebung gibt es bereits bestehende Häuser, welche die Wandhöhe ebenfalls überschreiten.

Anmerkungen der Verwaltung:

Im gesamten Baugebiet wurden bisher keine Befreiungen für Wandhöhen über 6,50 m ausgesprochen. Im Änderungsverfahren (Ä 1) des B-Plans wurde die max. zulässige Wandhöhe von 6,00 m auf 6,50 m erhöht. Bis zur Rechtskraft des Änderungsverfahrens wurden lediglich Befreiungen für Wandhöhen bis max. 6,50 m erteilt.

Beschluss:

**Dem Bauantrag Wohnhausneubau mit Doppelgarage, Zur Veitskapelle 14, Fl.Nr. 164/12, Gmkg. Hofstetten wird zugestimmt.**

**Die Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 36 „Zur Veitskapelle“ Ä1 wird erteilt:**

- **Nr. 6.1 Wandhöhe bei Wohngebäuden: Siehe Regelschnitte, Regelschnitt 3: Wandhöhe max. 6,50 m  
geplant: 6,67 m an der südlichen Wandseite des Wohnhauses**

**Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.**

**Abstimmungsergebnis:**

**0 : 12  
abgelehnt**

Anmerkung:

Der Bauherrn soll zunächst abklären, inwieweit mit einer Umplanung die Festsetzung Nr. 6.1. (Wandhöhe) eingehalten werden kann.

---

**Bauangelegenheiten:**

**c) Aufstellung von 2 Containern als Materiallager, Birkenweg 17, Fl.Nr. 152/22, Gmkg. Hitzhofen - isolierte Befreiung hinsichtlich Dachform**

Sachvortrag:

Das Bauvorhaben „Aufstellung von 2 Containern für Materiallager“ liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans Nr. 05 „Birkenweg“.

Im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben wird folgende Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans beantragt:

- Nr. 8 a): Als Dachform sind nur neigungsgleiche Sattel- und Walmdächer mit mittigem Firstverlauf für Wohn- und Nebengebäude zulässig.  
geplant: Container mit Flachdach

Begründung des Bauherrn:

Das Grundstück ist gepachtet. Die Containeraufstellung ist als Übergangslösungen bis zur Verfügbarkeit von Gewerbegrundstücken gedacht.

Anmerkungen der Verwaltung:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde bereits eine Befreiung u. a. für die Dachform eines Nebengebäudes (Carport mit Pultdach) auf dem Grundstück Birkenweg 4 (GR-Sitzung 13.02.1996) erteilt.

Beschluss:

**Dem Antrag auf Befreiung hinsichtlich der Dachform für das Bauvorhaben Aufstellung von 2 Containern als Materiallager“, Birkenweg 17, Fl.Nr.152/22, Gmkg Hitzhofen wird zugestimmt.**

**Abstimmungsergebnis:**

**12 : 0  
angenommen**

---

**Bauangelegenheiten:**

**d) Antrag auf Baugenehmigung: Errichtung eines Zweifamilienhauses mit Garage, Am Obstgarten 10, Fl.Nr. 57/5, Gmkg. Hitzhofen**

Sachvortrag:

Das Bauvorhaben „Errichtung eines Zweifamilienhauses mit Garage“ liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans Nr. 24 „Sonnenhang II“.

Im Zusammenhang mit dem Antrag auf Baugenehmigung werden folgende Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans beantragt:

- Nr. 2.1: Maximale Grundflächenzahl (GRZ) 0,5 (§ 16 Abs. 2 BauNVO)  
geplant: 0,57
- Nr. 8.1: Bei Garagen sind Walm- und Satteldächer zulässig.  
geplant: Garage mit Pultdach (8° Dachneigung)
- Nr. 9.3: Abfangungen des Geländes mit Stützmauern oder Aufschüttungen sind bis 0,50 m Höhe zulässig.  
geplant:
  - Bereich auf der Nordseite des Hauses: Abgrabung im Mittel um 85 cm,
  - Bereich vor der Garage auf der Ostseite des Hauses: Abgrabung im Mittel um 69 cm,

- Garage selber wird im Mittel um 1,36 m abgegraben, das Gelände an den Nachbarseiten wird wieder auf das ursprüngliche Gelände aufgefüllt

Begründung des Bauherrn:

Die Bauherren möchten ein Zweifamilienhaus mit Satteldach sowie eine Garage mit Pultdach bauen. Aufgrund der sehr steilen Hanglage (3,02 m von höchstem zu niedrigstem Grenzpunkt) lässt es sich leider nicht vermeiden, dass an der nördlichen Hausseite sowie bei der Garage mehr Abgrabungen als 50 cm notwendig werden.

Die Garage soll mit einem Pultdach mit 8° Dachneigung ausgeführt werden, bei dem die Nachbarn aufgrund der sehr flachen Dachneigung weniger beeinträchtigt werden als bei einem Satteldach mit höherer Dachneigung.

Um das Grundstück optimal nutzen zu können, wurde die Garage an die nordöstliche Ecke gesetzt. Dadurch entsteht aber eine relativ lange Einfahrt, durch die die GRZ leicht überschritten wird.

Die Nachbarn sind mit der Baumaßnahme in keiner Weise beeinträchtigt.

Die Befreiungen sind auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Anmerkungen der Verwaltung:

a) Die geplante Grundflächenzahl beträgt 0,57. Lt. § 19 Abs. 4 BauNVO sind bei der Ermittlung der Grundfläche u. a. die von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten mitzurechnen. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in Satz 1 bezeichneten Anlagen (u. a. Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten) bis zu 50 % überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8. Dadurch kann eine Grundflächenzahlüberschreitung bis 0,75 erfolgen. Die Grundflächenzahl ohne Zufahrten und Stellplätze beträgt 0,30. Dadurch ist die geplante Grundflächenzahl von 0,57 im Rahmen der erlaubten Überschreitung.

b) Die Festsetzung „Dachform bei Garagen“ wurde getroffen um ein homogenes Aussehen mit der Bebauung in der angrenzenden Straße Sonnenhang zu erzeugen. Für Garagen mit einer Befreiung würde dies dem Festsetzungsgrund zuwiderlaufen.

c) Eine Befreiung hinsichtlich der Abgrabung wurde bereits bis max. 1 m erteilt. Die Bauplätze Am Obstgarten 2, 4, 6 und 8 haben ein max. Gefälle von rund 2,00 m, die westlichen Bauplätze Am Obstgarten 10, 12 und 14 weisen ein Gefälle von rund 3,00 m auf. Abgrabungen von max. 1,36 m werden beantragt.

Beschluss:

**Dem Antrag auf Baugenehmigung bzgl. Errichtung eines Zweifamilienhauses mit Garage, Am Obstgarten 10, Fl.Nr. 57/5, Gmkg. Hitzhofen wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.**

**a) Von nachfolgender Festsetzung wird eine Befreiung erteilt:**

Festsetzung durch Text:

**Nr 2.1: Maximale Grundflächenzahl (GRZ) 0,5 (§ 16 Abs. 2 BauNVO)**

**geplant: 0,57**

**Abstimmungsergebnis:**

**12 : 0  
angenommen**

**b) Von nachfolgender Festsetzung wird Befreiung erteilt:**

Festsetzung durch Text:

**Nr. 8.1: Bei Garagen sind Walm- und Satteldächer zulässig.**

**geplant: Garage mit Pultdach (8° Dachneigung)**

**Abstimmungsergebnis:**

**0 : 12  
abgelehnt**

Anmerkung:

Der anwesende Bauherr hat sich bzgl. der Dachform mit einer Umplanung einverstanden erklärt.



c) Von nachfolgender Festsetzung wird Befreiung erteilt:

**Festsetzung durch Text:**

Nr. 9.3: Abfangungen des Geländes mit Stützmauern oder Aufschüttungen sind bis 0,50 m Höhe zulässig.

**geplant:**

- Bereich auf der Nordseite des Hauses: Abgrabung im Mittel um 85 cm,
- Bereich vor der Garage auf der Ostseite des Hauses: Abgrabung im Mittel um 69 cm,
- Garage selber wird im Mittel um 1,36 m abgegraben, das Gelände an den Nachbarseiten wird wieder auf das ursprüngliche Gelände aufgefüllt.

Abstimmungsergebnis:

12 : 0  
angenommen

<b>TOP</b>	<b>Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung</b>
<b>05</b>	<b>Ausweitung der Tempo-30-Zone auf die gesamte Oberzeller Straße</b>

**Sachvortrag:**

Bisher gibt es in der Oberzeller Straße eine Tempo-30-Zone von der Kreuzung Hauptstraße (St 2336)/Oberzeller Straße in Hitzhofen bis kurz vor der Abzweigung Kapellenweg, danach gilt Tempo 50.

Wiederholt kommt es von Anliegern in der Oberzeller Straße, die außerhalb der Tempo-30-Zone liegen, zu Beschwerden wegen überhöhter Geschwindigkeit. Es ist diesen Anliegern nicht zu vermitteln, warum sie keinen Anspruch auf Tempo 30 haben.

**Beschluss:**

Der Ausweitung der Tempo-30-Zone auf die gesamte Oberzeller Straße wird zugestimmt. An verkehrstechnisch kritischen Einmündungen soll zusätzlich ein Rechts-vor-Links Schild aufgestellt werden.

Abstimmungsergebnis:

12 : 0  
angenommen

<b>TOP</b>	<b>Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung</b>
<b>06</b>	<b>Genehmigung der Sitzungsniederschriften Nr. 57 vom 12.06.2018</b>

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung Nr. 57 vom 12.06.2018 war in Kopie an die Mitglieder des Gemeinderates verteilt worden.

Die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil war während der Sitzung im Gremium im Umlauf.

**Beschluss:**

Den Niederschriften Nr. 57 - öffentlicher und nichtöffentlicher Teil - aus der Gemeinderatssitzung vom 12.06.2018 wird in der vorgelegten Fassung zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

12 : 0  
angenommen

**Informationen durch 1. Bürgermeister Roland Sammüller**

- Bauangelegenheiten seit der letzten GR-Sitzung
- Personalangelegenheiten – Einstellungen:
  - unbefristetes, geringfügiges Beschäftigungsverhältnis mit Ursula Strobl, Reinigungskraft für Rathaus und Mittagsbetreuung
  - befristetes Beschäftigungsverhältnis (20 Std.) mit Sieglinde Thoma, Bauhof
- aktuelle Belegungszahlen für das Kindergartenjahr 2018/2019
- unbebautes Grundstück Hauptstr. 23: Lt. ET Baubeginn 2019
- Persönliche Beteiligung von Vereinsvorständen: Ausschluss von der Beratung und Beschlussfassung
- Zuschussantrag Kath. Dorfhelferinnen und Betriebshelfer
- Zusage Fördermittel für Informations-Sicherheits-Managementsystem (ISIS12)
- Nächste GR-Sitzungen am 11.09.2018 (turnusmäßig) und 25.09.2018 (Sondersitzung GEK)
- Submission am 24.07.2018 offene Kanalsanierung: Kosten gegenüber LV um 24 % (Sanierung Hitzhofen) bzw. 11 % (Hofstetten) höher -> GR-Sitzung KW 32 oder 33 wegen Zuschlagsfrist (Sitzungstermin: 07.08.2018)
- Haushalt von der Rechtsaufsicht genehmigt – Kritik wegen freiwilliger Leistungen bei gleichzeitiger Kreditaufnahme

## Anfragen durch Gemeinderäte

Dworak Michael	Grillplatz: Abfalleimer mit Deckel
Dr. Hake Karin	-Hinweis Dorfbrunnen Hofstetten: kein Trinkwasser -Begrünung des Lärmschutzwalles entlang der St 2336
Schneider Franz	Anordnung der Stellplätze Kapellenweg 9/9a (Vereinbarkeit mit der gemeindl. Stellplatzsatzung)
Dworak Winfried	Friedhof Hitzhofen: Hinweis im nächsten Gde-blatt über das Abstellen von Gießkannen und Gartengeräten am Grabmal